

Agenturvertrag zwischen

der Union Ticketing Service GmbH, Terminal 1 Abflughalle C Raum 1692-1693, 40474 Düsseldorf
- nachfolgend **UTS** genannt -

und

Agenturname

Geschäftsführer

Straße / Nr.

Stadt

PLZ

Land

Tel. Festnetz/ Mobil

Telefax

Ansprechpartner

E-Mail

Finanzamt taugl. Firmierung

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

HRB

Ust.- Id. Nr.

- nachfolgend **Agentur** genannt -

wird dieser Agenturvertrag mit der Agenturnummer _____ geschlossen:

Präambel

Dieser Agenturvertrag ist die Grundlage für eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Agentur verpflichtet sich, die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Möglichkeiten der Buchung von Flügen und sonstigen Dienstleistungen auf der von der UTS zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Interesse der UTS sowie der Flugpassagiere und Kunden wahrzunehmen und mit der UTS während der Laufzeit dieses Agenturvertrages eng zusammen zu arbeiten.

§ 1 Grundlagen

- 1) Die UTS ermöglicht der Agentur den Zugang zu ihrer elektronischen Buchungsplattform. Der Vertrag über den von der Agentur für den Kunden gebuchten Flug kommt zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft unter Einbeziehung der entsprechenden Geschäftsbedingungen der Fluggesellschaft zustande. Zwischen dem Kunden und der UTS entsteht keine Vertragsbeziehung, da die UTS für die Agentur nur die Möglichkeit zur Buchung gibt; daher ist die UTS auch kein Reiseveranstalter.
- 2) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte zu Gunsten der Agentur sind solche allein der Agentur bzw. des Inhabers, wenn es sich um einen inhabergeführten Betrieb handelt, so dass diese Rechte von der Agentur auch nicht auf dritte natürliche oder juristische Personen übertragen werden können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die Agentur erhält den registrierten Zugang zum UTS Buchungssystem unmittelbar nach der beidseitigen Unterzeichnung dieses Agenturvertrages, sofern sich die Agentur dafür entscheidet, Zahlungsansprüche der UTS (§ 5 Ziffer 7.) per Kreditkarte oder im Wege der Vorauszahlung zu erfüllen. Die Agentur wird bereits in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei der Zahlung per Kreditkarte ein Kreditkarten Charge-Back im Verhältnis zur UTS ausgeschlossen wird.
- 2) Sofern sich die Agentur für die Zahlung per Lastschrift entscheidet, hat die Agentur der UTS binnen 7 (sieben) Werktagen nach der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Agenturvertrages eine Kautionsleistung zu Gunsten der UTS zu leisten und zwar in Höhe von-----0,00----- Euro.
- 3) Die Kautionsleistung kann von der Agentur durch Überweisung des Kautionsbetrages auf das Geschäftskonto der UTS oder durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft auf erstes Anfordern in entsprechender Höhe erbracht werden. Der Kautionsbetrag, der von der UTS nicht verzinst wird, sichert sämtliche Ansprüche von UTS gegen die Agentur, die aus diesem Vertrag resultieren oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Die UTS behält sich vor, im Einzelfall mit der Agentur anderweitige Vereinbarungen im Hinblick auf Zahlungsmodalitäten und/oder die Kautionsleistung zu treffen.
- 4) Die Freischaltung des Verkaufsaucounts für die Agentur erfolgt erst, nachdem die geforderte Kautionsleistung von der Agentur vollständig an die UTS geleistet wurde.

§ 3 Nutzung des elektronischen Buchungssystems

- 1) Die Agentur erhält nach beidseitiger Unterzeichnung des Agenturvertrages einen Administrations-Benutzer-Code sowie ein vorläufiges Passwort, mit dem sich die Agentur online in das Buchungssystem. Die Agentur hat sowohl beim ersten Login wie auch bei jedem weiteren nachfolgenden Login sämtliche Benachrichtigungen, die zur Benachrichtigung der Agentur hinterlegt worden sind als empfangen und gelesen zu bestätigen; ohne die verlangte Bestätigung ist der Agentur ein Login nicht möglich.
- 2) Die Agentur ist verpflichtet, das zur Verfügung gestellte, vorläufige Passwort nach dem ersten Login unverzüglich zu ändern und sich ein neues Passwort zu geben. Dieses neue Passwort hat die Agentur unter Beachtung der allgemein bekannten Sicherheitsbedingungen zur Verwendung von Passwörtern geheim zu halten und auch nicht Mitarbeitern der UTS mitzuteilen.
- 3) Bereits ab der Übergabe des Administrations-Benutzer-Codes und des vorläufigen Passwortes ist und bleibt die Agentur während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich für alle Geschäftsvorgänge, die sich auf den Account der Agentur und den zu Beginn der vertraglichen Beziehung übergebenen Administrations-Benutzer-Code zurückführen lassen, es sei denn, die Geschäftsvorgänge erfolgen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Zugang der Agentur zum Buchungssystem durch UTS nachweislich gesperrt war.
- 4) Die Übergabe des Administrations-Benutzer-Codes und des vorläufigen Passwortes an die Agentur wird daher im Interesse beider Parteien unter Angabe des Datums im Anhang 1 zu diesem Vertrag schriftlich dokumentiert.
- 5) Die Agentur hat nach der Anmeldung und Registrierung einen Zugang zum elektronischen Buchungssystem der UTS und kann dort Informationen zu Flugtarifen einholen, Suchvorgänge starten, optionale und verbindliche Flugbuchungen vornehmen sowie das elektronische Ticket erstellen. Die UTS wird mittelfristig das Leistungsangebot um weitere Dienstleistungen erweitern, für welche die in diesem Agenturvertrag enthaltenen Regelungen in gleicher Weise gelten.
- 6) Die Agentur erhält von der UTS eine Buchungsnummer für eine optionale oder verbindliche Flugbuchung. Mit der Bestätigung der optionalen Buchung erhält die Agentur von der UTS zeitgleich eine PNR sowie Informationen darüber, bis wann die Buchungsoption von der Agentur ausgeübt werden muss. Wird die Buchungsoption nicht innerhalb der vorgegebenen Optionsfrist ausgeübt, verfällt diese Buchungsoption und die beabsichtigte Buchungsoption wird automatisch storniert.
- 7) Nach Abschluss der verbindlichen Flugbuchung erstellt die ausführende Fluggesellschaft sofort eine elektronische Ticketnummer pro gebuchter Person oder Buchungsnummer, welche die Agentur auch sofort ausdrucken und ihrem Kunden übergeben kann.
- 8) Der Agentur ist es untersagt, auf den ausgedruckten Flugtickets Änderungen jedweder Art vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Flugdaten, der Namen oder der Anzahl der Flugpassagiere sowie des Gepäckgewichts, da ansonsten das Flugticket sofort ungültig ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Agentur

- 1) Die Agentur unterhält auf eigene Kosten eine Hardware- und EDV-Umgebung sowie eine Internetverbindung, die es der Agentur aus technischer Sicht ermöglicht, auf das UTSI Flugbuchungssystem Zugriff zu nehmen. Die Agentur verpflichtet sich, diejenige Software zu nutzen, die ihr ggfls. von der UTSI zur Verfügung gestellt wird. Kosten, die der Agentur durch die Anschaffung einer neuen Hardware- und/oder EDV-Umgebung und/oder einer neuen Internetverbindung oder durch Wartung derselben Bestandteile entstehen, trägt ausschließlich die Agentur.
- 2) Die Agentur verpflichtet sich aus Sicherheitsgründen, der UTS diejenigen Personen namentlich zu benennen, die in der Agentur Zugang zum UTS-Buchungssystem erhalten.
- 3) Die Agentur wird ihre Mitarbeiter, die mit dem elektronischen Buchungssystem der UTS arbeiten werden, fortlaufend über das UTSI-Buchungssystem und deren Handhabung informieren - insbesondere nach Updates oder Upgrades des UTS-Buchungssystems - und sie hinsichtlich der (neuen) Nutzungsmöglichkeiten im UTS-System bei Bedarf schulen.
- 4) Die Agentur verpflichtet sich, die Zugangsdaten - insbesondere das Passwort, welches eine Anmeldung im UTSI-System ermöglicht - ausschließlich nur an Mitarbeiter der Agentur weiter zu geben, welche im UTSI-Buchungssystem arbeiten. Die Weitergabe der Login Daten und insbesondere des Passwortes an andere Mitarbeiter oder sogar betriebsfremde dritte Personen - auch an UTS Personal selbst - ist untersagt.
- 5) Die Agentur erklärt sich zum vollumfänglichen Ausgleich desjenigen Schadens bereit, der UTS oder dritten Personen dadurch entsteht, dass der Administrations-Benutzer-Code, welcher der Agentur übergeben wurde, zweckwidrig genutzt wird und insbesondere Buchungsvorgänge generiert werden, die von der Agentur nicht oder nicht in der vorgenommenen Art und Weise gewollt waren und ohne ihr Zutun zustande kommen.
- 6) Die Agentur verpflichtet sich, ihren Kunden der tatsächlichen Luftfrachtführe namentlich zu benennen, den Kunden vor der Buchung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Luftfrachtführers zur Kenntnis zu bringen und sich vor der Buchung die Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden mittels Unterschrift bestätigen zu lassen.
- 7) Sofern sich Änderungen ergeben, welche die gebuchte Flugleistung betreffen erhält die UTS von der ausführenden Fluggesellschaft hierüber in elektronischer Form eine Mitteilung. Die Änderungsmitteilung wird von der UTS bei verbindlich gebuchten Flügen unter der vergebenen Buchungsnummer eine Information hinterlegt, welche für die Agentur einsehbar ist.
- 8) Die Agentur erhält zusätzlich zu diesem Eintrag eine E-Mail Nachricht der UTS, deren Empfang die Agentur zu bestätigen hat, in der sie über die erfolgte Eintragung der Änderungsmitteilung informiert wird. Die Agentur ist verpflichtet, ihren Kunden über die Änderungen die Flugleistung betreffend umgehend zu informieren und sicher zu stellen, dass der Kunde die entsprechenden Informationen auch tatsächlich erhält.
- 9) Die Agentur wird die UTS unverzüglich über wesentliche Änderungen ihres Geschäftsbetriebes schriftlich informieren. Eine entsprechende Unterrichtsverpflichtung besteht insbesondere, aber nicht nur bei
 - a) Wechsel/Änderung des Inhabers und/oder der Gesellschafterverhältnisse;
 - b) Wechsel/Änderung der Firma oder des Unternehmenssitzes;
 - c) Wechsel/Änderung der Betriebsstätte oder deren Bezeichnung;
 - d) Eröffnung von Filialen/Zweigniederlassungen;
 - e) Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes oder Teilen hiervon;
 - f) Verpfändung oder Pfändung von Geschäftsanteilen an der Agentur bzw. der sie betreibenden Gesellschaft;
 - g) Abtretung an oder Pfändung bzw. Verpfändung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
 - h) Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer/Inhaber der Agentur;
 - i) Die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur und/oder ihres Geschäftsführers/Inhabers oder die Abweisung eines solchen Antrages mangels Masse.

10) Alle durch die UTS gegenüber der Agentur zur Verfügung gestellten Informationen, Preislisten,

Daten und gesonderte Absprachen im Einzelfall sind von der Agentur vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an dritte Personen, auch andere Agenturen oder Wettbewerber ist untersagt. Eine Weitergabe kommt nur dann in Betracht, wenn UTS der Weitergabe zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Verletzt die Agentur die vorgenannte Vertraulichkeitspflicht macht sie sich schadensersatzpflichtig gegenüber UTS.

§ 5 Entgelte der Agentur

- 1) Mit Auswahl des Flugtarifes und des Klickens auf den Button „Flugdetails“ öffnet sich das Buchungsfenster, in dem für die Agentur sämtliche Details des ausgewählten Fluges inklusive Preisbestandteilen (Flughafengebühr, Steuer, Agenturprovision und Ticketerstellungsgebühr (nachfolgend: ISG)) sowie die Maske zur Eingabe der Passagierdaten ersichtlich werden.
- 2) In dem Buchungsfenster wird für den ausgewählten Flug die Höhe der Provision angezeigt, welche die UTS bei der verbindlichen Buchung des Fluges an die Agentur zahlen wird.
- 3) Die Agentur kann seinem Kunden über die im UTS-Buchungssystem ausgewiesenen Flugticketpreisen hinaus eine Bearbeitungsgebühr in gewünschter Höhe berechnen. Die Agentur kann dieses Bearbeitungsentgelt dann vom Kunden direkt vereinnahmen.
- 4) Storniert der Kunde den Flug, entfallen die Provision und ein damit verbundener Zahlungsanspruch der Agentur gegen die UTS.
- 5) Die UTS hat die Option, die Höhe der Provision im Laufe der Vertragszeit jederzeit einseitig zu ändern, was sowohl eine Erhöhung als auch eine Absenkung der Provision bedeuten kann.
- 6) Ein Provisionsanspruch der Agentur gegenüber der UTS besteht nicht,
 - a) wenn der Flug wegen höherer Gewalt (Krieg, Streik, innerer Unruhen, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitlichen Maßnahmen) oder wegen Nichterreichen einer festgelegten Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann oder die Durchführung wegen des Überschreitens der wirtschaftlichen Obergrenze für die Fluggesellschaft nicht zumutbar ist;
 - b) wenn der Kunde der Agentur, für den die Agentur ggfls. die Buchung vorgenommen hat, seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber der Agentur teilweise oder gar nicht nachkommt;
 - c) für Gebühren, Steuern und Abgaben jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem gebuchten Flug stehen und nicht im Ticketpreis enthalten sind sowie für unvorhergesehene Preiserhöhungen, auf welche die UTS keinen Einfluss hat.
- 7) Die UTS erstellt an dem der verbindlichen Buchung folgenden Werktag eine Rechnung, welche für die Agentur zur Einsicht unter dem Menüpunkt „Rechnungen“ im UTS System hinterlegt wird und Auskunft darüber gibt, welchen Betrag die Agentur (abzüglich der verdienten und bei der Agentur verbleibenden Provision) an die UTS zu zahlen ist, wobei die von der Agentur selbst festgelegte Bearbeitungsgebühr in der Rechnung der UTS an die Agentur unberücksichtigt bleibt.

Den in dieser Rechnung ausgewiesenen Betrag hat die Agentur unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Einstellung der Rechnung in das UTS System folgenden Werktag an UTS zu zahlen. Die Agentur wird darauf hingewiesen, dass für sie bei Zahlung der Rechnung per Kreditkarte eine Charge Back im Vertragsverhältnis zur UTS ausgeschlossen ist.
- 8) Die UTS behält sich im Einzelfall vor, den Agenturen variable und von Ziffer 7. abweichende, jederzeit abänderbare Zahlungsziele einzuräumen und/oder den Agenturen jederzeit frei widerruflich zu ermöglichen Buchungen vorzunehmen, obwohl das Agenturkonto hierfür kein ausreichendes Guthaben aufweist.
- 9) Provisionsansprüche der Agentur verjähren in einem Jahr gerechnet ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

§ 6 Pflichten und Rechte der UTS

- 1) Die UTS wird ihr UTS-Buchungssystem regelmäßig warten und mit Updates und Upgrades zeitkonform weiterentwickeln und selbst eine IT/EDV-Umgebung bereithalten, die es ermöglicht, alle (Buchungs-)anfragen der Agenturen unverzüglich zu bearbeiten.
- 2) Sofern umfangreiche Wartungsarbeiten anstehen kann es aus technischer Sicht notwendig sein, dass das UTS-Buchungssystem zeitweise einen verminderten oder gar keinen Zugang hat. In diesem Fall wird die UTS die Agentur mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen über Art, Umfang und Zeitdauer der vorübergehenden Behinderung bezüglich des Zugangs zum System per E-Mail informieren.
- 3) Die UTS ist berechtigt, Agenturkonten und Benutzernamen, die nicht mehr genutzt werden, zu deaktivieren.
- 4) Die UTS ist berechtigt, die Firma der Agentur für Werbezwecke zu nutzen und insbesondere namentlich auf der UTS-Homepage zu verwenden.
- 5) Ist das UTS -Buchungssystem nicht verfügbar oder arbeitet fehlerhaft, weil eine nicht von der UTS verschuldete Hardware- oder Softwarestörung oder sonstige elektronische Störung vorliegt, haftet die UTS hierfür nicht. Die UTS sichert die eigene Website durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung der übermittelten Daten durch unbefugte Personen. Trotz regelmäßiger Kontrollen ist ein vollständiger Schutz gegen alle Gefahren jedoch nicht möglich.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Dieser Agenturvertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine unbefristete Laufzeit.
- 2) Der Agenturvertrag kann ohne Angaben von Gründen von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende eines jeden Kalenderjahres schriftlich ordentlich gekündigt werden.
- 3) Der Agentur kann ohne Kündigung des Agenturvertrages der Online-Zugang zum UTS-Buchungssystem solange von der UTS gesperrt werden, wenn und solange sie gegenüber der UTS mit Zahlungen in Verzuge ist und der UTS aufrechenbare Gegenforderung in entsprechender Höhe nicht zur Verfügung stehen.
- 4) Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn die andere Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß nicht abstellt, nachdem sie unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde, sofern die Leistung nicht bereits kalendermäßig in diesem Vertrag bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsverpflichtung der Agentur.
- 5) Weitere, allerdings nicht abschließende wichtige Gründe sind:
 - a) Unbefugtes Inkasso durch die Agentur;
 - b) Wechsel/Änderung des Inhabers und/oder der Gesellschafterverhältnisse ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - c) Wechsel/Änderung der Firma oder des Unternehmenssitzes ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - d) Wechsel/Änderung der Betriebsstätte oder deren Bezeichnung ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - e) Eröffnung von Filialen/Zweigniederlassungen ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - f) Veräußerung oder Verpachtung des Betriebes oder Teilen hiervon ohne vorherige Unterrichtung

der UTS;

- g) Verpfändung oder Pfändung von Geschäftsanteilen an der Agentur bzw. der sie betreibenden Gesellschaft ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - h) Abtretung an oder Pfändung bzw. Verpfändung von Ansprüchen gegenüber Dritten ohne vorherige Unterrichtung der UTS;
 - i) Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer/Inhaber der Agentur;
 - j) Die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur und/oder ihres Geschäftsführers/Inhabers oder die Abweisung eines solchen Antrages mangels Masse.
- 6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine per Einschreiben übermittelte Kündigung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellversuch fruchtlos verlaufen ist und dem Erklärungsempfänger eine Benachrichtigung über die versuchte Zustellung hinterlassen worden ist.

§ 8 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

- 1) Mit Beendigung dieses Vertrages endet das Recht der Agentur das UTS-Buchungssystem zu nutzen. Die UTS wird den online Zugang der Agentur mit Ablauf des Tages, an dem der Agenturvertrag endet, sperren und den Account deaktivieren.
- 2) Die in diesem Vertrag niedergelegten Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen bleiben von der Kündigung ebenso unberührt wie die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen soweit sie schwebende Geschäftsvorgänge betreffen und zwar bis diese vollständig abgewickelt sind.
- 3) Ein Provisionsanspruch nach Beendigung des Agenturvertrages entsteht nur, wenn die Buchungsanfrage noch während der Vertragslaufzeit erfolgte und die tatsächliche Buchung innerhalb von vier Wochen nach der Beendigung des Vertrages vorgenommen wurde.
- 4) UTS ist berechtigt, die gegebene Kautionsumkehr so lange einzubehalten bis feststeht, dass ihr keine weiteren Ansprüche gegen die Agentur aus dem Vertragsverhältnis oder seiner Beendigung bestehen, allerdings nicht für länger als 6 (sechs) Monate nach der Beendigung des Agenturvertrages.
- 5) Die Agentur verpflichtet sich bei Beendigung des Vertrages, alle Unterlagen zurückzugeben, die ihr von der UTS im Laufe der Vertragslaufzeit übergeben worden sind.

§ 9 Datenschutz

- 1) Bei der Reservierungs- und Buchungsanfrage der Agentur werden von der UTS Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und dem Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten. Die Kundendaten werden in Form von Namen, Wohnsitz und Kommunikationsdaten maschinenlesbar gespeichert und im Rahmen der Zweckbestimmung des zur Agentur bestehenden Vertragsverhältnisses verarbeitet.
- 2) Weiterhin protokolliert die UTS zum Schutz und zu statistischen Zwecken verschiedene Informationen (z. B. die IP-Adresse, Uhrzeit und Dauer, Betriebssystem, Browser, Seitenaufruf). Die Speicherung dieser nicht personenbezogenen Daten erfolgt nur vorübergehend, eine Übermittlung

erfolgt nur in anonymisierter Form. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sind der UTS damit jedoch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Eine Kopie der von der Agentur vorgenommenen Reservierungs- und Buchung bleibt zur technischen Überprüfung und Nachvollziehbarkeit des Vorganges gespeichert, auch um eine darauf basierende Abrechnung anfertigen bzw. prüfen zu können.

- 3) Nach dem Bundesdatenschutzgesetz hat der Kunde der Agentur das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die von der UTS über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Die Agentur verpflichtet sich, ihre Kunden über diese Rechte und Möglichkeiten zu informieren. Bei Fragen des Kunden zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten muss sich die Agentur für ihren Kunden mit einem konkreten Anliegen an den Call Center Support der UTS (§ 6 Ziffer 3) wenden.
- 4) Mit der vollständigeren Abwicklung des Buchungsvorganges und der vollständigen Zahlung des Ticketpreises durch die Agentur und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, die bis zu 10 Jahre betragen kann, werden die Daten unwiederbringlich und vollständig gelöscht.

§ 10 Verjährung

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag mit Ausnahme der Provisionsansprüche der Agentur (§ 5 Ziffer 9) verjähren unabhängig von ihren Anspruchsgrundlagen in 6 (Sechs) Monaten nach ihrer Fälligkeit. Hängt die Geltendmachung des Anspruchs von der Kenntnis besonderer Umstände ab, beginnt die Verjährung mit Kenntniserlangung dieser Umstände.

§ 11 Salvatorische Klausel



Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. lückenhaften Regelungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwa vorhandene Regelungslücken dieses Agenturvertrages.

§ 12 Rechtswahl, Schriftformerfordernis, Gerichtsstandvereinbarung

- 1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 2) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages wird vorbehalten, wenn dies infolge von Änderungen der einschlägigen Gesetze, behördlichen Beanstandungen oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich wird.
- 3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen weder in mündlicher noch in schriftlicher Form.
- 4) Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der UTS, mithin Düsseldorf soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann.

Anhänge:

Ø Erklärung über Erhalt des Abbuchungsauftrages für Lastschriften (**Anhang 2**)

Firmenstempel und Unterschrift A G E N T U R	Firmenstempel und Unterschrift U T S
Unterschriftsberechtigte Person: 	UTS GmbH - Unterschriftsberechtigte Person: 

, den/...../20

, den .../...../20